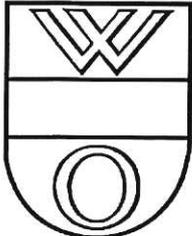


<b>Amtsblatt</b> der <b>Stadt Olfen</b>	<b>Nr. 9/2024</b> vom <b>10.10.2024</b>	
<b>Herausgeber:</b> Der Bürgermeister der Stadt Olfen <b>Vertrieb:</b> Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist im Internet unter <a href="http://www.olfen.de">www.olfen.de</a> einsehbar. Einzellieferung erfolgt durch die Stadt Olfen, Kirchstraße 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0 gegen pauschale Portokostenerstattung (zzt. 1,00 EUR pro Einzellieferung). Laufender Bezug per E-Mail ist kostenlos, der Bezug als Druckstück im Jahresabonnement ist gegen ein Entgelt von 15,00 EUR möglich; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.11. eines Jahres bei der Stadtverwaltung vorliegen.		Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	<b>Öffentliche Bekanntmachung über die „Schlussfeststellung Flurbereinigung Berkelaue II“</b>
2.	<b>Bekanntmachung der 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Olfen</b>
3.	<b>Bekanntmachung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Olfen – Sondernutzungssatzung –</b>

**Hinweis:**

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Flurbereinigung Berkelaue II  
Az.: 33.7 – 23 06 3

### Schlussfeststellung

In der Flurbereinigung Berkelaue II, Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Wesel sowie Stadt Münster, wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung der Flurbereinigung Berkelaue II nach dem Flurbereinigungsplan in der Gestalt seines Nachtrages 10 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Berkelaue II sind abgeschlossen.
4. Das Flurbereinigungsverfahren wird mit der Zustellung der bestandskräftigen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes sowie die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde.

### **Gründe**

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet.

Der Flurbereinigungsplan des Verfahrens Berkelaue II und die dazu ergangenen Nachträge 1 bis 10 sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Verbindlichkeiten der Teilnehmergeinschaft bestehen nicht mehr. Die Flurbereinigungskasse ist zu schließen.

Da somit keine Ansprüche der Beteiligten mehr bestehen und keine weiteren Angelegenheiten vorliegen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist das Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung ist innerhalb eines Monats der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist bei der

**Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster**

zu erheben.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft das Widerspruchsrecht zu.

Im Auftrag



Dagmar Bix



### Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

Dez. 33: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/33/index.html>

Stadt Olfen

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die am 02.07.2024 vom Rat der Stadt Olfen beschlossene „Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Olfen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 10.10.2024



Wilhelm Sendermann  
Bürgermeister

---

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Olfen**

vom 21.02.2018

inkl. 1. Änderungssatzung vom 12.03.2021

inkl. 2. Änderungssatzung vom 02.07.2024

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), in der jeweils z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Olfen am 02.07.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtungen**

1. Die Stadt Olfen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
  - a) insbesondere von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/ Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlÜAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung,
  - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
  - c) von ausländischen Flüchtlingen, die gem. § 2 der Verordnung zur Regelung des Wohnsitzes für anerkannte Flüchtlinge und Inhaberinnen und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz der Stadt Olfen zugewiesen worden sind,
  - d) sowie von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehörden-gesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

2. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

## **§ 2 Unterkünfte**

1. Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
2. Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

## **§ 3 Benutzungsverhältnis**

1. Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
  2. Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Olfen nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
  3. Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- 
4. Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den

benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
  - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
  - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
  - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
  - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
  - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
  - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
  - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden oder
  - i) bei einer länger als drei Tage andauernden unentschuldigtem Abwesenheit des Benutzers.
5. Das Halten von Tieren ist in den Unterkünften gem. § 2 dieser Satzung nicht gestattet.

#### **§ 4**

#### **Benutzungsgebühren**

1. Die Stadt Olfen erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 2 Nr. 1 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).
2. Die Benutzungsgebühr wird auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) einheitlich je Unterbringungsplatz erhoben. Sie beträgt einschließlich der Betriebs- und Ausstattungskosten je

---

Unterbringungsplatz und Kalendermonat 146,47 €. Neben der Benutzungsgebühr sind die Verbrauchskosten wie Wasser, Heizung und Strom als Pauschale zu entrichten. Der Zahlbetrag wird anhand der Kosten des Vorjahresverbrauches ermittelt und festgesetzt. Für die Entrichtung der Verbrauchskosten gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

3. Die Benutzungsgebühr für die in § 2 Nr. 2 genannten Wohnungen entspricht, abweichend von § 4 Nr. 2 der mietvertraglich von der Stadt für diese Wohnung aufzuwendenden Miete sowie den Betriebs- und Heizkosten einschließlich der Forderungen aus den jeweiligen jährlichen Nebenkostenabrechnungen.  
Guthaben aus Nebenkostenabrechnungen mindern die Gebührenpflicht entsprechend
4. Für die Nutzung der frei zur Verfügung stehenden Internetverbindung in den Unterkünften wird zusätzlich für jede volljährige Person eine Entschädigung von 2,00 € pro Monat erhoben.
5. Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
6. Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenezahlung.
7. Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

## **§ 5**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

---

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung der Stadt Olfen über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 27.12.1990 einschließlich aller Änderungssatzungen tritt gleichzeitig außer Kraft.

## **Anlage 1: Aktueller Bestand der Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Olfen:**

### Gemeinschaftsunterkünfte:

- Vinnumer Landweg 1 und 2
  - Marktstraße 8
  - Kirchstraße 4
  - Oststraße 24
  - Oststraße 6
  - Zimmermannstraße 2 und 4
  - Carl-Benz-Straße 4A
  - Hauptstraße 51 EG
  - Hoddenstraße 4
  - Von-Vincke-Str. 2
-

Stadt Olfen

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die am 08.10.2024 vom Rat der Stadt Olfen beschlossene „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Olfen – Sondernutzungssatzung –“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 10.10.2024



Wilhelm Sendermann  
Bürgermeister

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Olfen**

**- Sondernutzungssatzung -**

vom 08.10.2024

Inhalt

Präambel

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
- § 3 Straßenanliegergebrauch
- § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung
- § 5 Sonstige Benutzung
- § 6 Erlaubnisantrag
- § 7 Erlaubnis
- § 8 Gebühren
- § 9 Gebührenbefreiung
- § 10 Gebührenschuldner
- § 11 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 12 Gebührenerstattung
- § 13 Städtische Anlagen
- § 14 Duales System
- § 15 Ahndung von Verstößen
- § 16 Märkte und Kirmessen
- § 17 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV NRW S. 444) hat der Rat der Stadt Olfen am 08.10.2024 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Olfen beschlossen:

## **§ 1**

### **Sachlicher Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. der Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Olfen.
2. Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
3. Die Vorschriften der Wochenmarktordnung und der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld bleiben unberührt.
4. Die auf städtischen Grundstücken stehenden oder dort etwa zu errichtenden Plakatanschlagstellen u.Ä. sind nicht Gegenstand dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

1. Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Olfen. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

- 
2. Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere:
- a) Außenbewirtschaftung wie durch das Aufstellen von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen, und -wagen und Warenträgern, Imbissstände,
  - b) Aufstellung von Sammelcontainer / Wertstoffcontainer (Altkleider, Schuhe usw.)
  - c) Bauchladenverkauf, Luftballonverkauf, Blumenverkaufsstände o.ä.
  - d) Religiöse Werbung
  - e) Lagerung von Materialien aller Art
  - f) Verlegung von privaten Leitungen
  - g) Aufstellen von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen
  - h) Werbeanlagen, Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden und mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, sowie das Aufstellen von Werbefahrzeugen und Werbeanhänger
  - i) Verteilen gewerblicher Handzettel, Flugblätter u. Ä.
  - j) Aufgrabungen
  - k) Schaustellungs- und motorsportliche Veranstaltungen, Zirkusse, Ausstellungsflächen
3. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.
4. Die Verpflichtung zur Einholung von Erlaubnissen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

### § 3

#### **Straßenanliegergebrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

---

## **§ 4**

### **Erlaubnisfreie Sondernutzung**

1. Keiner Erlaubnis bedarf:
  - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Sonnenschutzdächer (ab 2,20 m Höhe), Kellerschächte sowie Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen auf Gehwegen.
  - b) Bewegliche Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.
  - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen.
  - d) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums (auch Karneval) sowie für kirchliche Prozessionen.
  - e) Die vorübergehende Aufstellung von Abfallbehältern und die Lagerung von Sperrmüll, Altkleidersäcken und Altpapier etc. einen Tag vor und am Abfuhrtag.
  
2. Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs dies erfordern.

## **§ 5**

### **Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

---

## § 6

### Teilnahme und Zuweisung von Standplätzen

1. Die Erlaubnis zur Sondernutzung wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich spätestens 2 Tage vor Beginn der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Olfen zu stellen. Der Antrag ist durch Zeichnungen, Lageskizzen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise zu erläutern.
2. Für eine private Nutzung (siehe § 9 Abs. 1 Buchst. e) für die Dauer von bis zu 7 Tagen reicht der telefonische oder mündliche Antrag der beabsichtigten Sondernutzung aus.
3. Sofern durch die Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung zu erwarten ist, muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

## § 7

### Erlaubnis

1. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf grundsätzlich schriftlich erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Eine Übertragung der Erlaubnis auf Dritte ist nur mit Zustimmung der Stadt Olfen zulässig. In den Fällen des § 6 Abs. 2 kann die Erlaubnis auch mündlich erteilt werden.
2. Auf die Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung besteht kein Rechtsanspruch.
3. Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die durch die durchgeführte Sondernutzung entstehen. Ebenso hat der Erlaubnisnehmer die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erheben.
4. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die durch die Erlaubnis genehmigten Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

- 
5. Nach Ablauf der Nutzungszeit, beim Widerruf der Erlaubnis oder bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer die Anlagen zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Hierfür kann die Stadt Olfen eine angemessene Frist setzen.
  6. Schäden und Mehraufwendungen, die sich durch den Bestand und die Ausübung der Sondernutzung ergeben, sind zu ersetzen. Die Stadt Olfen ist berechtigt, bei Sondernutzungen, welche zu einer Beschädigung oder Verschmutzung der in Anspruch genommenen Fläche führen können, von dem Erlaubnisnehmer vor Beginn der Sondernutzung eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.
  7. Im Falle des Widerrufs oder bei Sperrung, Änderung und Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Olfen. Von Haftungsansprüchen Dritter ist die Stadt freizustellen.
  8. Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen und Erlaubnisse werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

## **§ 8 Gebühren**

1. Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
  2. Wird durch eine Sondernutzung die öffentliche Verkehrsfläche beschädigt, so ist für die Gebührenberechnung der Zeitraum bis zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Fläche zugrunde zu legen.
  3. Das Recht der Stadt Olfen, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- 
4. Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

5. Sonstige anfallende Kosten (z. B. für Strom und Wasser) sind in der Gebühr nicht enthalten.

## **§ 9 Gebührenbefreiung**

1. Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden für:
  - a) Polizei- und Feuerwehrrufsäulen, Telefonzellen, Briefkästen, Wartehallen und Schutzdächer der öffentlichen Verkehrsmittel und ähnliche nichtgewerbliche, dem öffentlichen Wohl oder der Daseinsvorsorge dienenden Einrichtungen.
  - b) Schilder und Tafeln, die auf Gottesdienste, öffentliche Gebäude und sonstige, der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen hinweisen.
  - c) bauliche Anlagen und Einrichtungen, die von Behörden veranlasst worden sind.
  - d) Blumenkübel, Fahrradständer und sonstige Einrichtungen, wenn die Aufstellung von der Stadt Olfen aus gestalterischen oder verkehrlichen Gründen befürwortet oder durch sie aufgestellt worden sind.
  - e) vorübergehende private Lagerung von Brenn- und Baustoffen oder Aufstellung von Containern und Gerüsten; jedoch nicht länger als 7 Tage.
  - f) Sondernutzungen die religiösen, mildtätigen, gemeinnützigen, kulturellen oder politischen Zwecken dienen.
2. Im Übrigen kann ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn erlaubnisbedürftige Sondernutzungen in erheblichem Maße auch im öffentlichen Interesse liegen.
3. Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Antragspflicht des § 6.

## **§ 10 Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner sind

- a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer,
  - c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

## **§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht entsteht
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
2. Die Gebühr wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner.
3. Bei Erlaubnissen von einer längeren als einjährigen Dauer ist die Gebühr anteilmäßig für das laufende Kalenderjahr bei Erteilung der Erlaubnis, für die nachfolgenden Jahre bis zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig. In Ausnahmefällen kann der Bürgermeister einen anderen Fälligkeitstermin bestimmen.
4. Eine Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn fällige gebühren ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.

## **§ 12 Gebührenerstattung**

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren.
- 
2. Im Voraus entrichtete Gebühren werden, abzüglich der Mindestgebühr, anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Olfen eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

---

### **§ 13**

#### **Städtische Anlagen**

Nicht unter diese Satzung fallen öffentliche Anlagen und Einrichtungen der Stadt Olfen wie Denkmäler, Brunnen, Anschlagssäulen und -tafeln, Papierkörbe, Ruhebänke, Spielgeräte und dergleichen.

### **§ 14**

#### **Duales System**

Die durch die Einführung des Dualen Systems Deutschland abgeschlossenen Verträge bleiben durch diese Satzung bzw. den Gebührentarif zu dieser Satzung unberührt.

### **§ 15**

#### **Ahndung von Verstößen**

Ordnungswidrig handelt, wer eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis über den Gemeindegebrauch hinaus zu Sondernutzungen gebraucht (§ 2) oder gegen erteilte Bedingungen und Auflagen (§ 7 Abs. 1) verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 10,- €.

Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen bis zu 500,- €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen bis zu 250,- €. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Olfen.

### **§ 16**

#### **Märkte und Kirmessen**

Für die öffentlichen Märkte und Kirmessen gilt diese Satzung nicht.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Olfen vom 23. Juli 2004 außer Kraft.

Olfen, 10.10.2024



Wilhelm Sendermann  
Bürgermeister

## Anlage

### zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Olfen – Sondernutzungssatzung – vom 08.10.2024

#### Gebührentarif

#### A. Allgemeine Bedingungen

1. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesem Fall 1/30 der Monatsgebühr.
2. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,- €.
3. Die nach diesem Tarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.

#### B. Gebühren

<u>Tarifstelle</u>	<u>Art der Sondernutzung</u>	<u>Gebühr in €</u>
1.	<u>Verkaufseinrichtung</u>	
1.1	Kioske, Verkaufsstände und Verkaufswagen aller Art - je qm Verkehrsfläche monatlich	6,90 €
1.2	Außenbewirtschaftung (Tische und Sitzgelegenheiten) pauschal 6 Monate	
	bis 20 qm	150,00 €
	bis 50 qm	225,00 €
	bis 100 qm	300,00 €
	über 100 qm	375,00 €
2.	<u>Werbungen</u>	
2.1	Auslagen, Schaukästen und Warenstände je qm Verkehrsfläche	6,90 €

---

2.2	Werbeanlagen und Hinweisschilder freistehend oder mit baulichen Anlagen verbunden - je qm Verkehrsfläche monatlich	4,26 €
2.3	Darbietungen, Warenverteilungen, Informationsstände - je qm Verkehrsfläche monatlich	4,26 €
3.	<u>Lagerungen</u>	
3.1	Aufstellen von Gerüsten und Containern länger als 7 Tage - je qm Verkehrsfläche monatlich	5,29 €
3.2	Baustelleneinrichtungen mit und ohne Bauzaun länger als 7 Tage pro qm monatlich	2,65 €
3.3	Lagerung und Abstellen von nicht zur Teilnahme am öffentlichen Verkehr bestimmter Fahrzeuge länger als 2 Stunden - je qm Verkehrsfläche täglich	PKW 5,29 € LKW 7,94 € Krad 4,26 €
4.	Zirkusveranstaltungen, Volksfeste u. Ä. für die gesamte Verkehrsfläche bis zu 5 Tagen bis zu 10 Tagen Sicherheitsleistungen gem. § 7	86,25 € 115,00 € 172,50 €
5.	Sonstigen Zwecken dienende Sondernutzungen - je qm Verkehrsfläche monatlich	0,52 € bis 7,94 €

---